



Merkblatt Gewässerschutzbewilligung

Zu allen Baugesuchen mit Formular 3.0 und / oder 4.1

08. November 2017

Sauberes Grundwasser, das heisst sauberes Trinkwasser ist eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen. Der Grundwasserschutz beginnt bereits auf Ihrem Privatgrundstück.

Wenn Sie von der Bauverwaltung aufgefordert werden, Ihrem Baugesuch das Formular 3.0 und / oder 4.1 ausgefüllt beizulegen, ist eine Gewässerschutzbewilligung erforderlich. Die Gewässerschutzbewilligung ist Bestandteil der Baubewilligung.

Grundlagen

Die Planung und Ausführung der Entwässerung muss gemäss nachfolgenden Normen und Merkblättern erfolgen:

- Schweizer Norm SN 592000:2012 „Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung“ (2012)
- VSA-Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten 2002 / 2008
- Diverse Merkblätter AWA (Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern) zur Grundstücksentwässerung
- Broschüre AWA "Regenwasser - wohin?".

Für die Erteilung der Gewässerschutzbewilligung, gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV), ist dem Baugesuch ein detaillierter Entwässerungsplan beizulegen.

Zusammengefasst finden Sie nachfolgend die wichtigsten Anforderungen, welche auf dem Entwässerungsplan ersichtlich sein müssen. Dies gilt für Umbauten wie auch für Neubauten.

Für Bauten in Grundwasserschutz zonen gelten erhöhte Anforderungen.

Bestehende Liegenschaftsentwässerung

Bei der Bauverwaltung Unterseen kann ein Ausschnitt des Abwasserleitungskatasters bezogen werden.

Die fehlenden Angaben sind durch den Gesuchsteller detailliert zu erheben, auf dem Entwässerungsplan darzustellen und zu dokumentieren (z.B. mit Foto).

Der Entwässerungsplan muss zwingend folgende Angaben zur bestehende Entwässerung enthalten:

- Verlauf der bestehenden Abwasserleitungen mit Materialangabe und Durchmesser. Kontrollschächte, Einlaufschächte, Schlamm-sammler und Sickerschächte mit Durchmesser und Nutztiefe bei den Schlamm-sammlern.
- Angabe, wie Dach-, Terrassen- und Vorplatzflächen aktuell entwässert werden.
- Zudem ist ein Zustandsbericht der bestehenden Leitungen notwendig. Für die Erteilung der Gewässerschutzbewilligung muss sichergestellt sein, dass die Abwasserleitungen dicht sind.
- Auf dem Entwässerungsplan müssen sämtliche bestehenden Werkleitungen dargestellt sein (Kanalisation, Wasser, Elektro, Swisscom, Kabelfernsehen, Gas und Fernwärme).

Projektierte Liegenschaftsentwässerung

Nachfolgende Angaben müssen für eine Bewilligung zwingend auf dem Entwässerungsplan ersichtlich sein:

- Entwässerungsplan der Liegenschaft (sämtliche befestigten Flächen wie: Park- und Vorplätze, Dachflächen, Terrassen, Balkone etc.), Ableitung von Schmutz- und Regenabwasser. Im Plan muss ersichtlich sein, welche Flächen im projektierten Zustand wo und wie entwässert werden (Versickerungsmulde, Sickerschacht - dies ist nur für Dachabwasser zulässig, Anschluss an Sammelleitung etc.)
- Beschriftung der Leitungen und Schächte mit Material, Dimensionen, Gefälle usw.

Entwässerte Flächen: Angaben aller Teilflächen (in m²) zur Dimensionierung der Schächte.

- Dachflächen mit Vordächern (in m²), Angaben bei jedem Dachablaufrohr.
- Platzflächen (in m²) Einzugsgebiet für jeden Strassenablaufschacht / Rinne.
- Einzugsgebiet (in m²) für jeden Schlamm-sammler.

Angaben bei Platzentwässerung / Strassenablaufschächten (SA):

- Schachtdurchmesser (siehe SN 592 000:2012, Tabelle 7.6.1 Bemessung Schlamm-sammler).
- Nutztiefe (Unterkante Tauchbogen bis dichter Schachtboden)
- Tauchbogen beim Auslauf.
- Der Strassenablaufschacht darf nur über einen Auslauf verfügen (keine Einläufe gestattet)



Angaben bei Schlammsammlern (SS):

- Damit die Verunreinigungen nicht verwirbelt werden, ist der Einlauf gegenüber des Auslaufs anzuordnen (nur ein Einlauf gestattet).
- Bei einer Ableitung in einen Sickerschacht ist die Schachtabdeckung zu verschrauben und mit "Schlammsammler / Versickerung" zu beschriften.
- Schachtdurchmesser (siehe Tabelle 7.6.1 Bemessung Schlammsammler) und Deckeldurchmesser.
- Nutztiefe (UK Tauchbogen bis dichter Schachtboden)
- Tauchbogen beim Auslauf.

Angaben bei Kontrollschächte (KS) Schmutz- und Regenabwasser:

Unmittelbar vor dem Anschluss an die Hauptleitung der Gemeinde ist ausserhalb des öffentlichen Terrains ein KS mit einem minimalen Schachtdurchmesser von 80 cm zu erstellen (Angabe mit Schacht- und Deckeldurchmesser)

Angaben zur Ableitung Schmutz- und Regenabwasser:

- Rohrmaterial (PE oder PP).
- Rohrdurchmesser ausserhalb des Gebäudes (min. 160 mm).
- Leitungsgefälle.

Anschluss an die Gemeindeleitung (falls nicht an einem Kontrollschacht möglich) Schmutz- und Regenabwasser:

- Der Anschluss an die Gemeindekanalisation erfordert das Formular "Anschluss an die Gemeindekanalisation"
- Der Anschluss muss scheidelbündig oder bei Gemeindeleitungen $\geq \varnothing 500$ im obersten 1/5 erfolgen.
- Der Anschluss muss mit einem Anschlusssystem (z.B. Rehau AWADOCK oder gleichwertigem) erfolgen.

Regenabwasser wohin?

Die Machbarkeit einer Versickerung ist anhand der Versickerungskarte der Gemeinde Unterseen abzuklären oder in Zweifelsfällen mit einem Versickerungsversuch, welcher durch eine ausgewiesene Fachperson begleitet und dokumentiert wird, nachzuweisen.

Breitflächige, diffuse Versickerung (1. Priorität, Typ a):

- Direkte Ableitung in eine Grünfläche mit min. 30 cm aktiver Humusschicht

Direkte Versickerung über eine unbefestigte Oberfläche (1. Priorität):

- Direkte Versickerung über eine Schotterrasenfläche, Kiesfläche oder über Rasengittersteine.
Verbundsteine, Sicker- oder Drainagebelag gelten als versiegelte Flächen und müssen konventionell entwässert werden.

Versickerung in einer Versickerungsmulde (1. Priorität, Typ a):

- Das Rückhaltevolumen der Versickerungsmulde ist genügend gross zu dimensionieren.
- Folgende Angaben sind auf dem Plan anzugeben:
 - Muldentiefe (Einlaufhöhe Rohr bis Muldensohle)
 - Böschungsneigung
 - Bodenaufbau (Oberbodenpassage, min. 30 cm aktive Humusschicht)
 - Kolkschutz bei Einlauf
- Es darf kein permanenter Wasserzufluss (z.B. Brunnen / Sickerwasser) in die Versickerungsmulde erfolgen (Verschlammung der Sickermulde mit Bewuchs von Moorpflanzen).

Versickerung in Sickerschächten (SiS), (2. Priorität, Typ b):

Dies ist nur für Dachabwasser ausserhalb der S3-Zone zulässig

- Die Schachtabdeckung muss verschraubt sein und mit der Aufschrift "Versickerung" erstellt werden.
- Die Schachtabdeckung muss 10 cm über die Oberfläche herausragen.
- Ein Überlauf in eine Abwasserleitung ist nicht gestattet.

Anschluss an ein Gewässer (Vorfluter) oder eine Gemeindeleitung (3. Priorität):

- Falls zwingende Gründe die erste und zweite Priorität verunmöglichen darf das unverschmutzte Regenabwasser in ein Gewässer, in die Regenabwasserleitung oder im Ausnahmefall in die Schmutzabwasserleitung abgeleitet werden. Die Einleitung in ein Gewässer erfordert eine separate wasserbaupolizeiliche Bewilligung.

Vorprüfung Ihrer Unterlagen:

- Bitte kontaktieren Sie uns frühzeitig und senden Sie uns Ihre vollständigen Unterlagen vorgängig zur Prüfung. So können Sie den Entwässerungsplan bereits vor der Baueingabe bereinigen und wir können anschliessend Ihr Baugesuch rasch bearbeiten.